

1. Fälle zu den Themen „Körperverletzung im Amt“ und „Strafvereitelung im Amt“

Fall 1

P ist Polizeibeamter und hat eine anstrengende Dienstschrift hinter sich. Als er sich gerade umgezogen hat und auf den Heimweg machen will wird er von seiner Kollegin K aber noch gebeten, ihr dabei zu helfen, den B in den Gewahrsamsbereich zu bringen. B war kurz vorher von K in Gewahrsam genommen worden und soll die Nacht in der Zelle verbringen. Trotz seines Dienstschlusses tut P der K den Gefallen. Als sie die Treppe zum Gewahrsamsbereich erreichen, versetzt P dem gefesselten B einen leichten Stoß, durch den B die Treppe hinunterfällt. B erleidet eine Fraktur des Unterarmes und eine Gehirnerschütterung. K ist erschüttert und erstattet Strafanzeige gegen P.

Fall 2

Polizeikommissar P sieht, wie sein Kollege K dem G, der als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren in Gewahrsam genommenen wurde, in der Dienststelle einen Faustschlag in das Gesicht versetzt, weil er sich über eine Bemerkung des G geärgert hat. P unternimmt nichts und „sieht darüber hinweg“, weshalb es nicht zu einer Verfahrenseinleitung gegen K kommt. Strafbarkeit des P?

Fall 2a - Abwandlung:

P selbst hat den G festgehalten, damit sein Kollege zuschlagen konnte. Strafbarkeit des P?

2. Fälle zum Thema „Bestechungsdelikte“ (§§ 331 ff.)

Fall 1

Ein PK führt eine LKW-Kontrolle durch. Während dieser Tätigkeit bietet ihm der LKW-Fahrer zwei Kisten Weintrauben aus seiner Ladung an. Der PK nimmt diese an und bringt sie zur Dienststelle, wo sich sämtliche Mitarbeiter der Dienstabteilung an den Trauben bedienen.

Fall 2

Der Angeklagte war beurlaubter Bundesbahndirektor und privatrechtlich angestellt bei der Deutsche Bahn Netz AG in Duisburg. Für die Durchführung der Vegetationsarbeiten entlang der Gleise stand ihm ein Gesamtbudget von mehreren Millionen DM bzw. Euro jährlich zur Verfügung.

Um möglichst viele Aufträge der DB Netz für seine Firma zu erhalten, wendete H. dem Angeklagten folgende geldwerte Vorteile zum Zwecke der "Klimapflege" zu: die Übernahme der Kosten für insgesamt 14 Mittagessen (jeweils zwischen 66 und 147 DM) sowie eine Einladung zu einem Weihnachtsessen für mehrere hundert DM. Außerdem erhielt der Angeklagte von H. zu Weihnachten ein Buchpräsent im Wert von 191 Euro.

Fall 2 a

Der Angeklagte war Vorsitzender eines Schießsportvereins e.V. Als solcher nahm er bei Vereinsmitgliedern Sachkundeprüfungen über den Umgang mit Waffen im Sinne des § 7 Abs. 1 WaffG ab, die eine gesetzliche Voraussetzung für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte ist. Im Mai 2013 beschloss er, seine Stellung in dem Verein auszunutzen und gegen Annahme von Geld waffenrechtliche Sachkundezeugnisse zugunsten Dritter auszustellen, ohne dass die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorlagen. ([BGH NSTZ 2019, 652](#))

Fall 3

A ist Leiter einer Polizeiinspektion. Gegenüber der zur Zeit vom LKA abgeordneten PK in P macht er dieser zunächst Komplimente. Sie sei ihm schon vorher positiv ausgefallen. Er könne sich die LKA-Mitarbeiterin gut auf einer gut dotierten Stelle in seiner PI vorstellen. Die Komplimente mündeten in der Frage, ob sie sich denn auch vorstellen könne, sich "hoch zu schlafen" also "nach oben zu schlafen".

Fall 4

Polizeikommissar P lässt sich 200 Euro von seinem Bekannten B dafür bezahlen, dass er – wie er gegenüber B sagt – vor einigen Tagen Bs Namen aus der polizeilichen Datei „Gewalttäter Sport“ gelöscht habe. In Wahrheit hat P diese Löschung aber nie vorgenommen und hatte auch nicht ernsthaft vor es zu tun.

3. Fall zum Thema „Landfriedensbruch“ (§§ 125, 125 a)

An einem Sonnabend fand in Köln ein Fußballspiel zwischen Schalke und dem BVB statt. Für den Vormittag vor dem Spiel hatten sich Hooligan-Fans beider Clubs zu einer Schlägerei auf einem Parkplatz verabredet. Zu der Schlägerei, bei der mehrere Personen schwer verletzt wurden, kam es ab 12 Uhr. Erst gegen 12.13 Uhr trafen Polizeikräfte ein und stoppten die Gewaltakte. Vor Ort und durch spätere Ermittlungen wurden Verfahren gegen die folgenden drei Tatverdächtigen eingeleitet:

1. Tatverdächtiger A

Für die Hooligans auf der Schalke-Seite wurde das gewalttätige Treffen komplett und allein von dem A organisiert: A hat die Kommunikation mit den Gegnern geführt, Termin und Ort abgestimmt und seine Hooligan-Freunde instruiert, sich an den besagten Ort zu begeben, nach den BVB`lern Ausschau zu halten und dann „kräftig zuzuschlagen“. Bei der Schlägerei selbst war A nicht anwesend, da er am Morgen erkrankt war.

2. Tatverdächtiger B

Am Vormittag der Schlägerei versammelte sich auch der B in der Schalker Gruppe. 15 Minuten vor 12 Uhr schreit einer: „Jetzt geht’s los .. jetzt suchen wir Sie“. Die Hooligans ziehen – ohne auf den Straßenverkehr Rücksicht zu nehmen – durch die Straßen von Köln, um sich zum Treffpunkt zu begeben. B marschiert, mit einem Knüppel bewaffnet, mitten in dem Block mit. Schon vor dem verabredeten Parkplatz sehen die Schalker ihre Feinde, die sich noch in einer Zufahrtsstraße befinden. In dem Moment wird dem B die Sache zu heikel. Er trennt sich von seiner Gruppe und betritt lieber eine schon geöffnete Kneipe. Dort bestellt er ein Bier. Erst jetzt, als B schon an der Theke sitzt, rennt draußen die Gruppe auf ihre Feinde zu und die Schlägerei beginnt.

3. Tatverdächtiger C

Bei den Ermittlungen stellt sich heraus: Einige der Gewalttäter sind in der Woche vor der Schlägerei zu ihrem Bekannten C gegangen, der als „passives Mitglied“ der Hooligan-Szene gilt. Ihm haben Sie von der gesamten Planung erzählt und gesagt: „Wir wollen Ausrüstung dafür bei dir kaufen!“ C verkaufte ihnen mehrere Schlagringe, schenkte ihnen noch zwei Dosen Pfefferspray und wünschte ihnen viel Glück für die Auseinandersetzung.

Zeitleiste (zur Veranschaulichung):

Montag	Donnerstag	Samstag, 11 Uhr	Sa, 11.45 Uhr	Sa, 11.55	Sa, 12 Uhr
A organisiert	C verkauft „Ausrüstung“, Schlagringe	Hooligans treffen sich in Köln	Gruppe marschiert los	B trennt sich von Gruppe, betritt Kneipe	Schlägerei beginnt

Aufgabe:

Finden Sie in Kleingruppen-Diskussionen heraus: Haben sich A, B und C gem. § 125 Abs. 1 strafbar gemacht? Oder liegt jeweils nur eine Beihilfe (§§ 125, 27) – oder gar keine Strafbarkeit vor?

Prüfungsschema (Vorschlag) zu § 125:

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****1.1 Beteiligung an gewalttätiger/bedrohender Menschenmenge**

- a) **Nr. 1:** Gewalttätigkeiten gegen Menschen / Sachen (gewalttätiger Landfriedensbruch)
- b) **Nr. 2:** ... oder Bedrohungen mit Gewalttätigkeiten (bedrohender Landfriedensbruch)
- c) aus einer Menschenmenge
- d) Mit vereinten Kräften
- e) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- f) Beteiligung als Täter oder Teilnehmer (Tathandlung)

1.2 ... oder Einwirkung auf Menschenmenge (aufwieglerischer Landfriedensbruch)

2. Subjektiver Tatbestand: Grundsätzlich Vorsatz.

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld**

IV. Evtl.: Strafzumessungsregel: § 125 a

4. Fälle zum Thema „Volksverhetzung“ (§ 130)

Fall 1

Auf seiner Internet-Seite schreibt A in einem Artikel: Frauen sind eigentlich nur "Menschen zweiter Klasse" und "minderwertige Menschen". Sie seien "den Tieren nächstehend", während nur Männer „Menschen im eigentlichen Wortsinne“ seien.

Fall 2

Ein AfD-Politiker bezeichnet in einem Internet-Blog vollverschleierte Frauen als „verpacktes Vieh“ und vertritt die Ansicht, Kopftuchträgerinnen seien nicht als Frauen, sondern als „es“ oder „er“ anzusprechen. ([BVerfG 1 BvR 31/17](#))

Fall 3

Der Bundestagsabgeordnete Gau. sagt auf einer öffentliche Parteiveranstaltung über ein Mitglied der Bundesregierung: "Das sagt eine Deutsch-Türkin. Ladet sie mal ins Eichsfeld ein und sagt ihr dann, was spezifisch deutsche Kultur ist. Danach kommt sie nie wieder her. Und wir werden sie dann auch, Gott sei Dank, in Anatolien entsorgen können."

Fall 4

Nach einem Fußballspiel des BVB gegen den 1. FC St. Pauli singen Fans öffentlich und laut auf dem Vorplatz des Dortmunder Stadions folgenden Slogan: „Eine U-Bahn bauen wir, von Jerusalem bis nach Auschwitz, eine U-Bahn (...)“.

Fall 4 a (Variante)

Die BVB-Anhänger singen nunmehr den Text: „Eine U-Bahn bauen wir, von Sankt Pauli bis nach Auschwitz, eine U-Bahn (...)“.

Fall 5

Der Beschwerdeführer meldete im Voraus bis in das Jahr 2010 jährlich wiederkehrend, darunter auch für den 20. August 2005, eine Veranstaltung unter freiem Himmel in der Stadt Wunsiedel mit dem Thema "Gedenken an Rudolf Heß" an. Dort befindet sich das Grab von Rudolf Heß. In diesem Jahr sollte die geplante Veranstaltung zusätzlich das Motto tragen "Seine Ehre galt ihm mehr als die Freiheit". Die zuständige Behörde verbietet die Versammlung mit der Begründung, es sei die Begehung von Straftaten gem. § 130 IV zu erwarten.

5. Fälle zum Thema „Propagandadelikte“ (§§ 86, 86 a)

Fall 1

In der Fußgängerzone treffen Sie eine Gruppe junger Leute an, über die sich Bürger beschwert haben. Der A spielt laut Lieder der rechtsextremen Band „Schwarze Division“ von seinem mobilen Musikgerät ab. Deutlich hörbar ist darin die Parole „Deutschland Heil dir, Sieg Heil, Sieg Heil, Sieg Heil“ zu vernehmen. Zusätzlich wird in dem Stück die Parole „Blut und Ehre“ als Refrain gesungen.

Dabei fällt ihnen der N in der Gruppe auf, der die Barttracht und den Seitenscheitel wie der Diktator Adolf Hitler trägt, und trotz Ihrer Anwesenheit sich in einer Sprechweise mit einem Kumpel unterhält, die eindeutig Hitler imitiert. Strafbarkeit des A und des N?

Fall 2

Als Sie nach Klärung der Situation (Fall 1, oben) schon wieder in den Streifenwagen steigen wollen, stellt sich der N etwas von der Gruppe entfernt auf die Straße und

a) hebt den ausgestreckten rechten Arm schräg nach oben.

b) brüllt laut die Parole: „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“.

Strafbarkeit des N?

Fall 3

Motorradfahrer M trägt eine so genannte „Kutte“ des Clubs „Banditos Düsseldorf MC“. Diese Weste zeigt – wie bei allen Banditos - auf der Rückseite Club-Schriftzug sowie den „Fat Mexican“, die Figur einer dicklichen, mit einem Revolver und einer Machete bewaffneten männlichen Gestalt. Darunter steht der Name der Ortsgruppe.

Sie wissen, dass das Chapter der „Banditos Gelsenkirchen“ bereits vor Jahren vom Innenministerium als kriminelle Vereinigung rechtskräftig verboten ist. Auf einen entsprechenden Hinweis sagt M, mit dem Club in Gelsenkirchen habe er nichts zu tun und er sei berechtigt, seine Kutte zu tragen. Strafbarkeit des M?

6. Fälle zum Thema „Organisationsdelikte“ (§§ 129, 129 a)

Fall 1

A ist Teil der Gruppe „Hooligans Elbflorenz“, einer seit einigen Jahren bestehenden Fan-Vereinigung für einen lokalen Fußballverein. Die einzige Beschäftigung dieser etwa 80 Personen großen Gruppe, deren Mitglieder einheitliche Kleidungsstücke und Symbole tragen, ist es, eine so genannte „Dritte Halbzeit“ zu organisieren und daran teilzunehmen: Im Umfeld von Fußballspielen treffen sie sich mit Fans des jeweils gegnerischen Vereins auf einer öffentlichen Fläche, um sich dort – einvernehmlich mit den Gegnern - eine Massenschlägerei (Teilnehmer jeweils zwischen 20 und 100 Personen) zu liefern.

<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/14/3-233-14.php>

Fall 2

Ihre Bekannte B ist gerade aus Syrien nach Deutschland zurückgekehrt. Dort hat sie vier Jahre lang als Ehemann des X gelebt, der dort für den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) gekämpft hat und dabei getötet worden ist. Die Ehe zwischen B und X wurde bereits vor ihrer Abreise in Deutschland geschlossen. B hat dem X den Haushalt geführt, das gemeinsame Kind der beiden aufgezogen und gemeinsame Bekannte aus der IS-Organisation empfangen. Strafbarkeit der B ?

7. Fall zum Thema „Terrorismusedelikte“ (§§ 89 – 89 c)

Die Leitstelle schickt Sie zur Wohnung des X, da ein Online-Händler der Polizei folgendes mitgeteilt hat: Der erst 16jährige X habe über die Handelsplattform 500 Gramm Schwefel sowie mehrere LED-Weihnachts-Lichterketten bestellt.

Worauf müssen Sie vor Ort in rechtlicher Hinsicht achten, um einen möglichen Tatverdacht gem. § 89 a klären zu können?